



Sechundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 77
Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 11. November 2021

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/76/L.7)]

76/5. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution [75/3](#) vom 2. November 2020 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹ die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

in Anerkennung des Internationalen Strafgerichtshofs als unabhängige ständige Justizinstitution und in dieser Hinsicht anerkennend, dass die Vereinten Nationen und der Gerichtshof die Rechtsstellung und das Mandat des jeweils anderen achten,

erneut auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts *hinweisend,*

betonend, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

überzeugt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, um in der Vergangenheit verübte Verbrechen aufzuarbeiten und in der Zukunft derartige Verbrechen zu verhindern,

anerkennend, dass der Internationale Strafgerichtshof bei seinen Ermittlungen und Gerichtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat unterbreitet wurden und die die Anklagebehörde des Gerichtshofs aus eigener Initiative eingeleitet hat, im Einklang mit dem Römischen Statut, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBl. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.



daran erinnernd, dass die seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen gewährte wirksame und umfassende Zusammenarbeit und Unterstützung in allen Aspekten des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür sind, dass dieser seine Tätigkeit durchführen kann,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er dem Internationalen Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof² („Beziehungsabkommen“) leistet,

in Anerkennung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligten Beziehungsabkommens, namentlich Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Übernahme aller Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehen³, das einen Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinten Nationen schafft, der es den Vereinten Nationen unter anderem ermöglicht, Tätigkeiten des Gerichtshofs vor Ort zu erleichtern, und den Abschluss gegebenenfalls erforderlicher ergänzender Abmachungen und Vereinbarungen befürwortend,

feststellend, dass für Ausgaben im Zusammenhang mit Ermittlungs- oder Strafverfolgungsmaßnahmen des Internationalen Strafgerichtshofs, einschließlich im Zusammenhang mit Situationen, die ihm vom Sicherheitsrat unterbreitet werden, Mittel bereitgestellt werden müssen,

unter Begrüßung der kontinuierlichen Unterstützung, die der Internationale Strafgerichtshof von der Zivilgesellschaft erhält,

die Bedeutung *betonend*, die das Römische Statut den Rechten und Bedürfnissen der Opfer beimisst, insbesondere ihrem Recht, an Gerichtsverfahren teilzunehmen und Wiedergutmachung zu fordern, und betonend, wie wichtig es ist, die Opfer und die betroffenen Gemeinschaften zu informieren und einzubeziehen, um dem Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs im Hinblick auf die Opfer Wirkung zu verleihen,

1. *begrißt* den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für 2020/21⁴;
2. *heißt außerdem* die Staaten *willkommen*, die Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs geworden sind, und fordert alle Staaten in allen Weltregionen, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, auf, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren, anzunehmen, zu billigen beziehungsweise ihm beizutreten;
3. *heißt ferner* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts und die Nichtvertragsstaaten *willkommen*, die Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs⁵ sind, und fordert alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind, auf, dies zu erwägen;
4. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Ratifikationen und Annahmen der Änderungen, die auf der vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala abgehaltenen Konferenz zur

² A/58/874 und A/58/874/Add.1.

³ Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

⁴ A/76/293.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2271, Nr. 40446. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2004 II S. 1138; LGBL. 2004 Nr. 213; öBGBL. III Nr. 13/2005; AS 2012 5735.

Überprüfung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs angenommen wurden;

5. *unterstreicht* eingedenk dessen, dass der Internationale Strafgerichtshof gemäß dem Römischen Statut die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt, dass die Staaten innerhalb ihrer jeweiligen Rechtsordnung geeignete Maßnahmen zu den Verbrechen ergreifen müssen, hinsichtlich deren sie nach dem Völkerrecht gehalten sind, ihre Verantwortung zur Durchführung von Ermittlungen und zur Strafverfolgung wahrzunehmen;

6. *ermutigt* die Vereinten Nationen, andere internationale und regionale Organisationen und die Staaten sowie die Zivilgesellschaft, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Staaten auf Antrag in geeigneter Weise dabei behilflich zu sein, ihre innerstaatliche Kapazität zur Durchführung von Ermittlungen und zur Strafverfolgung von Verbrechen zu stärken, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der nationalen Eigenverantwortung;

7. *betont*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit und die Rechtshilfe bei der Durchführung wirksamer Ermittlungen und einer wirksamen Strafverfolgung sind;

8. *anerkennt* die Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs in einem multilateralen System, dessen Ziel darin besteht, die Straflosigkeit zu beenden, Rechtsstaatlichkeit zu fördern, die Achtung der Menschenrechte zu fördern und zu festigen, dauerhaften Frieden herbeizuführen und die Entwicklung der Nationen zu fördern, im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen;

9. *fordert* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Römischen Statut zu erlassen und mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, und verweist auf die von Vertragsstaaten diesbezüglich bereitgestellte technische Hilfe;

10. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Hilfe, die dem Internationalen Strafgerichtshof von Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten, den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen bislang zuteil wurden, und fordert die zur Zusammenarbeit verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Beweisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeuginnen und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen;

11. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof und stellt in dieser Hinsicht außerdem fest, dass dem Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten innerhalb der Vereinten Nationen eine besondere Rolle zukommt;

12. *erinnert* an Artikel 3 des Beziehungsabkommens, wonach die Vereinten Nationen und der Internationale Strafgerichtshof im Hinblick auf die Erleichterung der wirksamen Wahrnehmung ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten nach Bedarf eng zusammenarbeiten und einander in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses konsultieren, gemäß den Bestimmungen des Beziehungsabkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta und des Römischen Statuts, und wonach sie die Rechtsstellung und das Mandat des jeweils anderen achten⁶, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin in

⁶ Artikel 2 Absatz 3 des Beziehungsabkommens.

einen der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung vorzulegenden Bericht Angaben zur Durchführung des Artikels 3 des Beziehungsabkommens aufzunehmen;

13. *erinnert* an die Leitlinien des Generalsekretärs für den Kontakt zu Personen, gegen die ein Haftbefehl oder eine Ladung des Internationalen Strafgerichtshofs ergangen ist⁷, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Angaben in dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Artikels 3 des Beziehungsabkommens⁸;

14. *erinnert* an das Beziehungsabkommen und stellt fest, dass die Ermittlungs- oder Strafverfolgungskosten, die dem Internationalen Strafgerichtshof im Zusammenhang mit Situationen entstehen, die ihm vom Sicherheitsrat oder von anderer Stelle unterbreitet werden, weiter ausschließlich von Vertragsstaaten des Römischen Statuts getragen werden;

15. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit mit den Staaten ist, die nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind;

16. *bittet* die Regionalorganisationen, den Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zu erwägen;

17. *erinnert* daran, dass aufgrund des Artikels 12 Absatz 3 des Römischen Statuts dann, wenn nach Artikel 12 Absatz 2 des Römischen Statuts die Anerkennung der Gerichtsbarkeit durch einen Staat erforderlich ist, der nicht Vertragspartei dieses Statuts ist, dieser Staat durch Hinterlegung einer Erklärung bei der Kanzlei des Internationalen Strafgerichtshofs die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf das fragliche Verbrechen anerkennen kann;

18. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Interessen, den Hilfebedarf und das Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen, wenn entsprechende Angelegenheiten bei den Vereinten Nationen erörtert werden, und bittet alle anderen Staaten, zu erwägen, gegebenenfalls ein Gleiches zu tun;

19. *hebt hervor*, wie wichtig die uneingeschränkte Durchführung aller Aspekte des Beziehungsabkommens ist, das einen Rahmen für die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und für Konsultationen zu Angelegenheiten gemeinsamen Interesses bildet, gemäß den Bestimmungen des genannten Abkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta und des Römischen Statuts, und hebt außerdem hervor, dass der Generalsekretär die Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung weiter über die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Hilfe für den Internationalen Strafgerichtshof entstandenen Kosten und die dafür von ihnen erhaltenen Kostenerstattungen informieren muss;

20. *ermutigt* die Vereinten Nationen und den Internationalen Strafgerichtshof zur Fortsetzung des Dialogs und begrüßt in dieser Hinsicht den verstärkten Austausch zwischen dem Sicherheitsrat und dem Gerichtshof in verschiedenen Formaten, namentlich die Abhaltung öffentlicher Aussprachen über Frieden und Gerechtigkeit und Arbeitsmethoden mit besonderem Schwerpunkt auf der Rolle des Gerichtshofs;

21. *begrüßt weiterhin* die Erklärung der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 12. Februar 2013⁹, in der der Rat erneut erklärte, wie wichtig es ist, dass die Staaten im

⁷ A/67/828-S/2013/210, Anlage.

⁸ A/76/292.

⁹ S/PRST/2013/2; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2012-31. Juli 2013* (S/INF/68).

Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenarbeiten, und seine Entschlossenheit zur wirksamen Weiterverfolgung der diesbezüglichen Ratsbeschlüsse bekundete;

22. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit, die das Verbindungsbüro des Internationalen Strafgerichtshofs beim Amtssitz der Vereinten Nationen geleistet hat, und legt dem Generalsekretär nahe, mit diesem Büro auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten;

23. *legt den Staaten nahe*, zu dem Treuhandfonds zugunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer beizutragen, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bislang zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;

24. *weist darauf hin*, dass die Vertragsstaaten auf der Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts, die vom Generalsekretär einberufen und eröffnet wurde, ihr Bekenntnis zum Römischen Statut und seiner vollen Anwendung sowie seiner Universalität und Integrität bekräftigten und dass auf der Überprüfungskonferenz eine Bestandsaufnahme der internationalen Strafgerichtsbarkeit vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Römischen Statuts auf die Opfer und die betroffenen Gemeinschaften, auf Frieden und Gerechtigkeit, Komplementarität und Zusammenarbeit stattfand, die Stärkung der Strafvollstreckung gefordert wurde, Änderungen des Römischen Statuts in Bezug auf die Ausweitung der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs auf drei zusätzliche Kriegsverbrechen in bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter haben, sowie in Bezug auf die Definition des Verbrechens der Aggression und die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Hinblick auf dieses Verbrechen angenommen wurden;

25. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen¹⁰;

26. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Wahl sechs neuer Richterinnen und Richter, eines neuen Präsidenten und eines neuen Anklägers und stellt fest, dass der Gerichtshof den von der Versammlung der Vertragsstaaten auf ihrer achtzehnten Tagung eingeleiteten Überprüfungsprozess fortgesetzt hat;

27. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs auf ihrer achtzehnten Tagung unter Hinweis auf Artikel 112 Absatz 6 des Römischen Statuts, wonach die Versammlung der Vertragsstaaten am Sitz des Gerichtshofs oder am Amtssitz der Vereinten Nationen tagt, beschloss, ihre zwanzigste Tagung in Den Haag abzuhalten, sieht der für den 6. bis 11. Dezember 2021 anberaumten zwanzigsten Tagung mit Interesse entgegen und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Beziehungsabkommen und der Resolution 58/318 die benötigten Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

28. *legt den Staaten nahe*, so zahlreich wie möglich an der Versammlung der Vertragsstaaten teilzunehmen, bittet die Staaten, Beiträge zu dem Treuhandfonds zugunsten der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder zu leisten, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bisher zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;

29. *bittet* den Internationalen Strafgerichtshof, wenn er es für angezeigt hält, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung im Einklang mit Artikel 6 des Beziehungsabkommens einen Tätigkeitsbericht für 2021/22 vorzulegen.

¹⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechundsiebzigste Tagung, Beilage I (A/76/1).

*31. Plenarsitzung
11. November 2021*
